- Entscheidungen
- Landgerichte
- LG Hildesheim
- 2015
- 21.07.2015 5 T 151 / 15

# LG Hildesheim, Beschluss vom 21.07.2015, 5 T 151 / 15

### Normen:

§ 1897 BGB; § 38 Abs. 2 Nr. 1 FamFG

## Leitsatz (redaktionell):

Ob und auf welche Weise ein berufsmäßig tätiger Betreuer erreichbar und welche Angaben zur Erreichbarkeit er auf seinem Briefkopf führt ist, ist seiner eigenen Entscheidung vorbehalten. Insbesondere kann die Geheimhaltung einer Privatanschrift zum Schutz der Person des Betreuers und seiner Familie gerechtfertigt sein. Ein Betreuer ist nicht deshalb ungeeignet, weil er lediglich über seine Postfachanschrift oder telefonisch erreichbar ist.

### **Entscheidungstext:**

#### Gründe

Das Betreuungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss der Betroffenen für sämtliche Angelegenheiten einschließlich Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Amts- und Geschäftspost die im Rubrum näher bezeichnete Betreuerin bestellt. Zugleich hat das Betreuungsgericht festgestellt, dass das Amt berufsmäßig ausgeübt wird. Die Frist gemäß § 295 Abs. 2 FamFG wurde auf den 04.06.2022 bestimmt. Wegen des weiteren Inhalts des Beschlusses wird auf Bl. 160 bis 162 d.A. Bezug genommen.

Gegen diesen ihr formlos bekanntgegebenen Beschluss hat die Verfahrenspflegerin mit Schreiben ohne Datum, eingegangen am 16.06.2015, Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführerin begehrt die Bestellung einer anderen Betreuerin, welche im Briefkopf eine ladungsfähige Anschrift mit Angabe von Wohnort, Straße und Hausnummer führt. Wegen des weiteren Inhalts der Beschwerdebegründung wird auf Bl. 177 bis 183 d.A. Bezug genommen. Das Betreuungsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Beschluss vom 03.07.2015, Bl. 195 und 196 d.A.).

Die Beschwerde ist zulässig (§ 303 Abs. 3 FamFG), aber unbegründet.

Die Entscheidung des Betreuungsgerichts, ... als Berufsbetreuerin zu bestellen, ist weder rechtswidrig noch lässt sie in sonstiger Weise Ermessensfehler erkennen.

Gemäß § 1897 Abs. 1 BGB bestellt das Betreuungsgericht zum Betreuer eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem dafür erforderlichen Umfang persönlich

zu betreuen. Gemäß Abs. 6 dieser Vorschrift soll jemand, der Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Gemessen an diesen für die Auswahl des Betreuers maßgeblichen Grundsätzen ist die Bestellung von ... nicht zu beanstanden.

Bedenken gegen die fachliche Eignung der Betreuerin sind nicht ersichtlich. ... ist, wie der bisherige Verlauf der Betreuung zeigt, ohne weiteres in der Lage, die Belange der Betroffenen in angemessener Weise wahrzunehmen. Insoweit sei beispielhaft auf ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Auflösung und Neueinrichtung von Sparkonten verwiesen (vgl. das Schreiben der Betreuerin vom 12.06.2015, Bl. 170 und 171 d.A.). Bedenken gegen die fachliche Eignung der Betreuerin werden auch von der Beschwerdeführerin – soweit ersichtlich – nicht erhoben.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin folgt die fehlende Eignung der Betreuerin nicht daraus, dass sie in ihrem Briefkopf eine ladungsfähige Anschrift mit Wohnort, Straße und Hausnummer nicht aufführt. Im Hinblick auf die Auswahlkriterien des § 1897 BGB bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Betreuerin als ladungsfähige Anschrift lediglich ihre Postfachnummer angibt. Ob und auf welche Weise ein berufsmäßig tätiger Betreuer erreichbar ist, ist seiner eigenen Entscheidung vorbehalten. Die Ausgestaltung der Führung der Betreuung ist allein Angelegenheit des Betreuers und nicht die des aufsichtführenden Gerichts. Aus dem Betreuungsrecht, insbesondere den in Bezug genommenen Vorschriften über Aufsicht und Kontrolle der Führung der Betreuung, lassen sich dahingehende Pflichten oder Obliegenheiten nicht entnehmen. Ebenso wenig ist es gesetzlich vorgesehen oder vorgegeben, dass ein Betreuer außer über das Telefon auch unmittelbar in seinem Büro mittels Angabe dieser Anschrift erreichbar ist. Es kommt nicht darauf an, dass der Betreuer sich einem unbestimmten Kreis von Adressaten erkennbar zeigt. Entscheidend ist vielmehr, dass in jeder einzelnen Betreuungssache die betreute Person erfährt oder weiß, auf welchem Wege sie den Betreuer erreicht. Ein Betreuer ist nicht deshalb ungeeignet, weil er lediglich über seine Postfachanschrift oder telefonisch erreichbar ist (vgl. Staudinger/Bienwald, BGB, Bearbeitung 2013, § 1897 Rn. 77 und 79).

Die Betreuerin ist sowohl für die Betroffene als auch für andere betreute Personen ohne weiteres und jederzeit erreichbar. Wie aus dem Briefkopf (Bl. 170 d.A.) ersichtlich ist, verfügt die Betreuerin neben der postalischen Anschrift über je einen Festnetz- und Mobilfunkanschluss. Ferner ist sie per Fax und E-Mail erreichbar. Damit ist die Kommunikation zwischen der Betreuerin und den von ihr betreuten Personen einerseits und der Betreuerin und dem Betreuungsgericht andererseits jederzeit gewährleistet. Ein "unzulässiger Eingriff in die Rechte der Betreuten" ist damit ersichtlich nicht verbunden.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin verpflichtet § 38 Abs. 2 Nr. 1 FamFG die Betreuerin nicht zur Mitteilung einer Anschrift mit Wohnort, Straße und Hausnummer. Dem FamFG, insbesondere den Vorschriften über das Verfahren in Betreuungssachen, ist eine entsprechende Verpflichtung nicht zu entnehmen. Die "Bezeichnung der Beteiligten" in § 38 Abs. 2 Nr. 1 FamFG erfordert zwar die Angabe einer Anschrift; diese muss so konkret angegeben werden, dass eine Ladung zum Termin und die schriftliche Bekanntgabe von Entscheidungen möglich sind (vgl. Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 18. Aufl., § 38 Rn. 45). Sowohl die Ladung als auch die Zustellung sind indessen möglich und wirksam, wenn als Anschrift lediglich ein Postfach angegeben wird. Dies bedarf bei einer Ladung oder Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FamFG) keiner weiteren Begründung. Erfolgt die förmliche Zustellung nach den Vorschriften der ZPO (§§ 177 bis 181 ZPO), kann

diese gemäß § 180 ZPO dadurch bewirkt werden, dass die Ladung oder das zuzustellende Schriftstück in das Postfach, eine "ähnliche Einrichtung" im Sinne des § 180 ZPO, eingelegt wird (vgl. BGH MDR 2012, 1055 Rn. 9 bei juris; Hüßtege, im Thomas/Putzo, ZPO, 36. Aufl., § 180 Rn. 4). Die von der Beschwerdeführerin zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist durch die Neufassung der Zustellungsvorschriften der Zivilprozessordnung durch das Zustellungsreformgesetz vom 25.06.2001 und die dadurch bedingte Neufassung des § 180 ZPO überholt.

Es ist im Übrigen in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass von der genauen Bezeichnung einer Partei mit ihrer Wohnanschrift bei Vorliegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen im Einzelfall abgesehen werden kann (vgl. Reichold, in: Thomas/Putzo, a.a.O., § 253 Rn. 7 m. w. N.; LG Hamburg, FamRZ 2003, 1323). Das ist hier der Fall. Die Betreuerin hat dazu in ihrem Schreiben vom 13.05.2015 (Bl. 123 und 124 d.A.) ausgeführt, sie sehe die Geheimhaltung ihrer Privatanschrift zum Schutz ihrer Person und ihrer Familie als gerechtfertigt an. Diese Begründung ist nachvollziehbar und keineswegs willkürlich. Vielmehr teilt die Kammer die Besorgnis der Betreuerin, dass es in Betreuungsund Unterbringungssachen zu einer Gefährdung oder Bedrohung der Person des Betreuers durch betreute Personen oder deren Angehörige kommen kann. Dass mit einer Bedrohung oder Gefährdung durch die Betroffene im vorliegenden Fall nicht zu rechnen ist, ändert nichts an dem grundsätzlich gegebenen Interesse der Betreuerin, den Schutz ihrer Privatsphäre zu gewährleisten. Der Kammer erschließt sich nicht, warum durch die Geheimhaltung ihrer Wohnanschrift "in subtiler Weise die Gruppe der Betreuten und deren Umfeld" diskriminiert wird. Es kann auch keine Rede davon sein, dass die Betreuerin dadurch ausschließlich eigennützig ihre Rechte verfolgt, ohne auf die Belange der betreuten Personen Rücksicht zu nehmen. Dieser Vorwurf ist haltlos.

Die Kammer hat den weiteren Inhalt der Beschwerdebegründung zur Kenntnis genommen. Er gibt ihr keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen.

Auch die Entscheidung des Betreuungsgerichts, im vorliegenden Fall eine berufsmäßig tätige Betreuerin zu bestellen, ist nicht zu beanstanden. Eine andere geeignete Person, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit wäre, ist nicht ersichtlich. Insbesondere sind Angehörige der Betroffenen, die bereit wären, die Betreuung zu übernehmen, nicht vorhanden.

Die Kammer hat gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG davon abgesehen, die Betroffene anzuhören. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Die Betroffene ist am 01.06.2015, also erst vor wenigen Wochen, durch das Betreuungsgericht angehört worden.

Von einer erneuten Anhörung durch die Kammer wären keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, zumal die Betroffene weder gegen die Anordnung der Betreuung noch gegen die Auswahl der Betreuerin Einwendungen erhoben hat. Zudem trägt die Beschwerde keine entscheidungserheblichen Tatsachen oder rechtliche Gesichtspunkte vor, die in Gegenwart der Betroffenen erörtert werden müssten. Ebenso wenig benötigt die Kammer einen persönlichen Eindruck von der Betroffenen, um über die Beschwerde entscheiden zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1, 276 Abs. 7 FamFG.